Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 2

Artikel: Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den

Schluss der gewerblichen Muster und Modelle [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genügt schon die Strafhausarbeit in jeder Form und Beftalt zu rechtfertigen, welche ben Segen bes Erfolges und Gewinnes selbst in der Strafhauszelle ahnen läßt. Jedoch die Geiftesarbeit ift es, die das Bolf zum neuen Geifte der Arbeit erzieht, in der Arbeitsschule im großen Styl! Alle materiellen Berufe muffen heute in erhöhtem Maße durch die Schule der Geistesarbeit gehen. Gelegenheit macht nicht bloß Diebe, sondern auch fleißige Leute. Die große Arbeitsschule lehrt auch wie man im fleinen Style Gelegen= heit macht. Der deutsche Handelstag hat eine Enquête über den Ginfluß der Gefängnigarbeiten auf den freien Gewerbe= betrieb veranlaßt. Der Bericht darüber ift 1878 bei Lachard Simion zu Berlin erschienen. Dabei hat fich herausgestellt, daß die Sträflingsarbeit durch übermäßige Billigkeit das freie Gewerbe zuweilen und manchen Orts empfindlich schädige bei der Konfurrenz und auf die Arbeitslöhne gedrückt habe. In zwei Gruppen von Säten bezeichnet die Enquête-Rommission 1) die feststehenden Thatsachen und 2) die Gesichts= punkte, welche zu empfehlen seien bei der Beschäftigung der Gefangenen, welche dahin gipfeln, daß bei deren Beschäftig= ung nicht das Erwerbs= und fiskalische Interesse, sondern die höher stehenden Zwecke des Strafvollzugs in den Vorder= grund treten muffen, mit möglichst großer Mannigfaltigkeit der Betriebszweige im einzelnen Strafhaus. Es erfolgt so= bann eine Zusammenftellung der von allen beutschen Han= belstammern abgegebenen Gutachten. 112 Berichte find ein= gegangen, aus welchen allen hervorgeht, daß die sittliche, sanitäre, disziplinare und finanzielle Bedeutung der Strafhausarbeit nirgends angezweifelt wird. Auch fann man banach im Allgemeinen sagen, daß der Einfluß der durch Gefängnißarbeit produzirten Waaren auf den Markt mit möglichfter Schonung der Interessen der freien Gewerbetrei= benden in Deutschland gewahrt werden.

Im Allgemeinen hält schließlich die deutsche Handels= fammer die Rlagen über Schädigung des freien Gewerbes burch die Gefangenarbeit für unbegründet, gestütt auf das Bahlenverhältniß der freien Gewerbtreibenden zu den Ge=

fangenen.

Es lag bann bem beutschen Sandelstag sehr baran, diese immer wieder auftauchende Sache oder Frage endlich einmal definitiv zu lösen, wie fich der Borfigende Herr Commerzien= rath Delbrück am 26. September 1878 in Berlin ausge= brückt hat. Diese Verhandlung wurde ganz vorzüglich ge= leitet und gründlich in allen Details durchberathen und er= gibt folgende Beschlüffe der zur endgültigen Redaktion vom bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages niedergesetzten Rommission:

- 1) Die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen ift von keiner Seite bestritten.
- 2) Es besteht aber eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organi= sation berartiger produktiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch her= beigeführten Einfluß auf das freie Gewerbe.

Arbeiterverdingung und Fabrikbetrieb mit Maschine durch Dampftraft getrieben, werden als nicht empfehlenswerth betrachtet, dagegen Regiearbeit empfohlen, und auf Grund der Ermittlung und Erwägungen erachtet die Kommission für wesentlich:

1) Beim in erfter Linie ftehenden Zwecke des Strafvoll= zuges empfiehlt sich eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige, soweit solche keine Lockerung der Disziplin und besonders Bedarfsartikel für öffentliche Zwecke vorausseten.

2) Den Strafanstaltskollegien liegt ob periodisch ein= gehende Beröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Strafhausinsaßen ergehen zu laffen.

Nachdem einmal die Staaten das Besserungsprinzip adoptirt haben, so sind sie auch verpflichtet, für die geistige Pflege der Gefangenen Sorge zu tragen, wodurch Arbeits= ausfälle entstehen, welche beim freien Gewerbe nicht vorkom= men; es ift also die Strafhausarbeit der fürzeren Arbeits= zeit wegen schon weniger leiftungsfähig. Dazu tritt der Mangel von geiftigen belebenden Getränken, neben wenig Abwechslung bietender Roft, bei mangelhaftem Luftwechsel und unzulänglicher Bewegung im Freien, was auch die Rraft und Ausdauer bei der Arbeit beeinträchtigt. Unter den Gefangenen befinden sich immer eine Anzahl von auffallender Unwissenheit, Unkenntniß und Unbeholfenheit in gewerblichen Arbeiten. Es ist dies immer der größere Theil ber in Strafhäuser einzuliefernden Büchtlinge. Menschen, die an Arbeit überhaupt gar nicht gewöhnt sind, mussen oft schon wieder entlassen werden aus der Anstalt bevor sie nur etwas gelernt haben. Der rasche Wechsel von Gefängniß= sträflingen wirkt hemmend auf einen schwunghaften Geschäftsbetrieb und auch auf Erzielung der Finanzresultate, und tüchtige Werkaufseher müssen bennoch gehalten und gut bezahlt werden.

Um den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglich zu machen, müssen bie Insagen fortgesetzt ohne Unterbrechung mit lukrativen Arbeiten beschäftigt wer= den können, d. h. fie muffen die Anstaltsbedurfnisse selbst, dann für Militär, Verkehrs= und andere behördliche Verwal= tungen der Staatseinrichtung schaffen. Tropbem ift man oft= mals noch genöthtigt gegen geringe Vergütung Arbeitgeber zu suchen um nur alle genügend beschäftigen zu können, bann fällt der Rugen nicht dem Staate, sondern dem Unternehmer zu. Man sollte hauptsächlich solche Arbeitszweige einzuführen trachten, die noch nicht in der Nähe eingeführt find und deren Einbürgerung nüplich sein könnte. Der Gründe, warum die Gefangenen in den Strafanstalten im Verhältnisse zu den freien Arbeitern wenig verdienen gibt es manche. (Schluß folgt.)

Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesekesentwurfes über den Schut der gewerblichen Muster und Modelle. (Fortsetzung.)

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Geset gewährten ausschließsichen Benutungsrechtes umfaßt, je nach der Wahl des hinterlegers 2, 5, 10, oder 15 Jahre vom Datum der hinterlege

ung an gerechnet. Für die beiden ersten Jahre einer hinterlegung ist nur eine Depotsgebühr zu entrichten (fiehe Art 10); nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beauspruchende Muster ober Modell erhoben. Den Höhe der Tagen wird vom Bundesrathe bestimmt.

Diese Gebühr ift im Boraus und mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann dieselbe auch

für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Erläuterung. Das Maximum der Schutdauer für Mufter und Modelle ist, wie für die Patente, auf 15 Jahre festgesetzt wor= den. Durch jährliche Taxenzahlung, wie bei den Patenten, würde der eidg. Amtsstelle eine zur Höhe der einzukassirenden Gebühren gang außer Verhältniß ftebende Arbeit aufgebürdet. Es wurde daher bestimmt, daß die Tagen zu Anfang bes 1., 3., 6. und 11. Jahres für die nächstfolgende 2= bis Sjährige Beriode zu entrichten find. Diese Art des Gebührenbezuges ist auch für die Hinterleger vortheilhaft. Der Fabrikant, welcher

mehrere Mufter in einem Paket hinterlegt hat, kann sich mäh= rend der ersten zweijährigen Periode ein Urtheil über den von jedem einzelnen zu erwartenden Erfolg bilden; handelt es sich bann zu Anfang des dritten Jahres um die Bezahlung der Ge= bühr pro Stück, so wird er diejenigen fallen lassen, welche nicht Anklang finden, indem er die Taxe nur für solche entrichtet, deren Ausbeutung Gewinn verspricht.

Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht

verlustig:

1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht mit dem ersten Tag der daselbst bezeichneten Berioden entrichtet hat. Immerhin kann er sich die Versängerung seiner Rechte durch Bezahlung der doppelten versallenen Gebühr erwirken, vorausgesetzt, daß er dieselbe innerhalb zweier Monate nach dem Versall leistet.

2) derjenige, welcher bas Muster oder Modell im Inland nicht in angemessen Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizirte Artikel besselben Musters oder Mo-

delles importirt werden.

hievon sind ausgenommen: die im Beredlungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse.

Die Rlage auf Verfall wegen nngenügender Ausbeutung fann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsflage zuständigen Gericht (Art. 24) angehoben werden.

Erläuterung. In Anbetracht des gewährten Schutes darf man vom Eigenthümer eines Mufters oder Modelles wohl verlangen, daß er durch Ausbeutung desselben im Lande selbst zu beffen gewerblichem Gedeihen beitrage. Es wäre aber unrich= tig, im Sinne der analogen Bestimmung des Patentgesetzent= wurfes eine Frist für den Beginn der inländischen Ausbeutung anzusetzen, weil der Consum von Artifeln aus dem Gebiet der Muster und Modelle lediglich von der Geschmacksrichtung oder Laune des Publikums abhängt. Nach der vorgeschlage= nen Fassung kann der Verfall wegen Unterlassung der in= ländischen Fabrikation in angemessenem Umfang nur dann ausgesprochen werden, wenn nach betreffendem Muster ober Modell erstellte Artifel importirt werden. Dem Ermessen des Richters ist hier ein in Sachen des geistigen Gigenthums oft nothwendiger Spielraum gelaffen. Immerhin wird soviel feststehen: Der Verfall wird nicht erklärt, wenn es sich um die kostspielige Fabrikatian eines Artikels handelt, der im Inland zur Zeit ber Urtheilsfällung geringen Absat findet; er wird ausgesprochen, wenn es sich erweist, daß der schwei= zerische Konsum für eine lohnende Fabrikation im Inland genügt hätte.

Daß der Import zu Zwecken des Veredlungsverkehrs feinen Grund abgeben fann, ein Mufter oder Modell als verfallen zu erklären, ift selbstverständlich; denn die so ein= geführten Gegenstände sind nicht für den inländischen Consum bestimmt, der doch allein dem Hinterleger eines Musters oder Modells die Verpflichtung auferlegt, betreffende Artifel

in der Schweiz zu fabriziren.

Art. 7. Die bewerkstelligten hinterlegungen find in einem der

nachbezeicheten Fälle als nichtig zu erklären:
1) wenn die hinterlegten Rufter und Wodelle nicht neu sind; 2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Beise befannt geworden find.

wenn der Hinterlegende weder der Urheber der hinterlegten

Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist. wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umsichag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein recht= liches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsstlage zuständigen Gericht (Art. 24) anzuheben.

Erläuterung. Die unter ben Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Nichtigkeitsgründe folgen direkt aus den im ersten Artikel niedergelegten Grundfäten, wonach ber Schutz nur für neue Mufter und Modelle und nur den Urhebern derselben gewährt wird.

Der Charafter der Neuheit (Ziffer 1) mangelt all' den

Mustern und Modellen, welche sich als nackte, jeder erfinde= rischen Thätigkeit bare Nachahmungen von bereits vorhan= denem erweisen; sobald aber ein gewisses Maß erfinderischen Schaffens ober Denkens zu ihrer Herstellung aufgewendet worden ist, sind betreffende Muster oder Modelle als neu anzusehen: so z. B. kann der Lampenfabrikant, welcher zuerst ein bekanntes architektonisches Motiv auf seine Erzeugnisse übertragen hat, dieses innert des Rahmens seiner Berwendung als Eigenthum beanspruchen.

Der Ausdruck in Ziffer 2: "in gewerblicher Weise be= fannt" ift in weitem Sinne aufzufaffen; er begreift bas Feilbieten, das Inverkehrbringen und die induftrielle Ausbeutung in sich. Die einem Dritten gemachte vertrauliche Mittheilung, die innert gewissen Schranken gehaltene Privat= mittheilung überhaupt, bildet keine gewerbliche Veröffentlich= ung im Sinne der Ziffer 2. Dagegen könnte ein Möbelfabri= kant für das Modell eines Tisches, dessen Skizze er vorher in einer Zeitungsanzeige veröffentlicht hat, feine rechtsgültige Sinterlegung bewertstelligen.

Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Mufter oder Modell nur dann rechtgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen das Muster oder Modell betreffenden Rechtsftreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ift.

Für die insolchen Rechtsftreitigkeiten gegen den Sinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Bertreter seinen Wohnsit hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht, in deffen Bezirk bas eidgen. Umt feinen Sit hat.

Erlänterung. Es ist nothwendig, daß im Ausland wohnende Eigenthümer von Mustern ober Modellen in der Schweiz einen Vertreter haben, einerseits um dem eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum die Weitschweifigkeit einer Korresponbenz auf weite Entferungen zu ersparen, andererseits und hauptfächlich um den Hinterleger im Falle von Zivilstreitig= (Forts. folgt.) keiten im Inland angreifbar zu machen.

Die Grundformen im Möbelban und deren Entwikelung.

Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine von herrn Direktor Camillo Sitte.

Bei der Wahl des heutigen Vortragsthemas war es mir nicht blos wichtig, irgend einen an und für sich interessanten Stoff zu finden, sondern ich habe mein heutiges Thema auch deßhalb gewählt, weil dasselbe mit Bezug auf das bezügliche Fachschulwesen, wie auch mit Bezug auf die einschlägige Literatur, die für die Fabrikation von Ginfluß ift, gegenwärtig eine aktuelle Bedeutung zu haben scheint. Ich erlaube mir daher auch mit einer furzen Besprechung der einschlägigen Literatur zu beginnen.

In überwiegender Zahl enthalten die Publikationen auf diesem Gebiete zeichnerische Darstellungen von einzelnen alten Möbeln aus Museen und Privatsammlungen mit nur sehr bürftigen Erläuterungen, meist ohne Angabe ber Zeit, des Meisters, der Herfunft, des Materials (Holzgattung), der inneren Konstruftion, d. i. der Berbande 2c.

Die einschlägige, kritische, historische Literatur ist aber

ungemein dürftig.

Es ist zum ersten Male eine Geschichte des Möbelbaues im 17. Jahrhundert von Marolle versucht worden. Manustript ist in Verlust gerathen und keine einzige Notiz über den Umfang und Inhalt dieser Arbeit ift auf uns ge= tommen. Der bekannte Runftliebhaber und Sammler Demmin publizirte erst vor Aurzem eine kleine Studie, in welcher zum Theil die Kunfttischlerei behandelt wird. Diese Studie umfaßt nur 40 Seiten und der Verfasser rühmt sich in derselben mit Necht, der erste Autor gewesen zu sein, der eine Geschichte des Möbelbaues in seiner großen Encyklopadie verfaßt hat. Diese Encyklopädie ist in der That das erste Werk, welches die Frage des Möbelbaues allgemeiner behandelt hat. Es sind wohl einige hervorragende Monogra=